

XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Antrag der Redaktionskommission vom 7. Juni 2016

Art. 98ter:

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter ~~plus~~zuzüglich die Mehrhöhe, höchstens jedoch drei Meter.